

**Entgeltverzeichnis zur Kindergartenbenutzungsordnung vom 01.01.2011
Stand 01.01.2011**

1. Allgemeines

- (1) Das Entgeltverzeichnis zur Kindergartenbenutzungsordnung gilt für alle drei Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marksuhl.
- (2) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Marksuhl ein Nutzungsentgelt.
- (3) Schuldner des Nutzungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrerer Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Eltern im Sinne der Kindergartenbenutzungsordnung mit dazugehörigem Entgeltverzeichnis sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (5) Das Entgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (6) Das Entgelt ist stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (7) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei den Schließzeiten der Einrichtungen in den Sommerferien.
- (8) Das Nutzungsentgelt ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen. Eine Zahlung des Nutzungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (9) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Wird ein Kind wegen besonderer Umstände während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Nutzungsentgelt für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Nutzungsentgeltes für den Monat zu zahlen.
- (10) Das Entgelt ist sowohl bei Krankheit als auch bei anderem entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben zu entrichten.
- (11) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder einer Kur die Kindertageseinrichtung über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, wird das Nutzungsentgelt für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Gutschrift kann mit weiteren Forderungen verrechnet werden.

2. Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Für die Nutzung der Tageseinrichtung wird ein Entgelt erhoben, das sich nach dem Alter des Kindes, nach dem Betreuungsumfang und nach der Anzahl der weiteren zur Familie gehörenden Kinder, die in einer der Tageseinrichtungen der Gemeinde Marksuhl betreut werden, richtet. Dabei zählt jeweils das ältere Kind als erstes Kind. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr sind monatlich zu entrichten:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Kind | |
| bis 5 Stunden | 138,00 |
| bis 8 Stunden | 194,00 |
| über 8 Stunden | 212,00 |
| 2. Kind | |
| bis 5 Stunden | 124,00 |
| bis 8 Stunden | 175,00 |
| über 8 Stunden | 191,00 |
| 3. Kind | |
| bis 5 Stunden | 117,00 |
| bis 8 Stunden | 165,00 |
| über 8 Stunden | 180,00 |
| 4. Kind und weitere Kinder | |
| bis 5 Stunden | 110,00 |
| bis 8 Stunden | 155,00 |
| über 8 Stunden | 170,00 |

- (3) Für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind monatlich zu entrichten:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Kind | |
| bis 5 Stunden | 85,00 |
| bis 8 Stunden | 110,00 |
| über 8 Stunden | 118,00 |
| 2. Kind | |
| bis 5 Stunden | 77,00 |
| bis 8 Stunden | 99,00 |
| über 8 Stunden | 106,00 |
| 3. Kind | |
| bis 5 Stunden | 72,00 |
| bis 8 Stunden | 94,00 |
| über 8 Stunden | 100,00 |
| 4. Kind und weitere Kinder | |
| bis 5 Stunden | 68,00 |
| bis 8 Stunden | 88,00 |
| über 8 Stunden | 94,00 |

- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangener halbe Stunde 15,- € zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhoben.
- (5) Die Gemeinde Marksuhl erstellt jährlich eine Rechnung, aus der die Höhe des Nutzungsentgeltes nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses hervorgeht.
- (6) Änderungen in der Betreuungszeit sind unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtungen schriftlich zu melden. Das Nutzungsentgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung der Betreuungszeit erfolgt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Nutzungsentgeltes maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Monat der eingetretenen Änderung das dann maßgebliche Nutzungsentgelt erhoben werden.

3. Verpflegungskosten

Die Kinder können nach Anmeldung regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Die Teilnahme ist spätestens am Vortag bis 08.00 Uhr zu melden. Bei entschuldigtem Fehlen entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungskosten. Die Verpflegungskosten werden monatlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in der tatsächlich entstandenen Höhe kassiert.

4. Übernahme des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.